



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

per E-Mail

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Wasserbau
Bundesanstalt für Gewässerkunde

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation
Amt I - Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority AöR

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
Abteilung 3 - Häfen und Logistik

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4211
Fax +49 228 99-300-807-4211

bearbeitet von:
Dr. Katja Rettemeier

Referat WS 12

ref-ws12@bmv.bund.de

www.bmv.de

Betreff: VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“ (Ausgabe 11/2023)

- Anlage 1 - Aufnahme des Titels 6093 780 11

**- Klarstellung der Bedeutung des Stands der Technik für Unterhaltungs-
maßnahmen an Bundeswasserstraßen**

Bezug: Erlass WS 12/5257.15/5 vom 01.12.2023

Erlass WS 12/5257.15/5 vom 30.10.2024

Erlass WS 12/501030102#00002#0004 vom 09.01.2026

Aktenzeichen: WS 12 501030102#00002#0004

Datum: Bonn, 07.09.2026

Seite 1 von 4

Aufnahme des Titels 6093 780 11 in die Anlage 1:

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2027 wurden die wesentlichen Investitionsmittel für die Bundeswasserstraßen aus dem Einzelplan (EPl.) 12, Kapitel 1203 in das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) verlagert und im EPl. 60 der Titel 6093 780 11 „Erhaltung und Ersatz der Infrastruktur der Bundeswasserstraßen“ im SVIK ausgebracht. Dafür werden die Erhaltungsmaßnahmen aus dem Titel 780 01 vollständig in das SVIK verschoben; der Titel wird dafür ruhend gestellt. Ersatzmaßnahmen



Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie



GOLD



Seite 2 von 4

aus dem Titel 780 02 sind nun ebenfalls im SVIK. Eine Anpassung der Anlage 1 der VV-WSV ist hierfür erforderlich.

Mit der Zusammenführung der Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen werden jetzt folgende Maßnahmen in einem Titel zusammengeführt:

- Bestandserhaltung, Erhaltung des Sollzustandes,
- Umbau- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes inkl. Anpassung an den Stand der Technik sowie
- Ersatzmaßnahmen, die über die Unterhaltung hinausgehen und zu einer wesentlichen Umgestaltung der Bundeswasserstraße führen, die die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen.

Für Maßnahmen nach dem Titel 6093 780 11 gelten künftig die gleichen Zustimmungsgrenzen wie für den Titel 780 02.

Der für Maßnahmen über 25 Mio. € erforderliche Entwurf-HU soll so gestaltet werden, dass für die erforderlichen Nachweispflichten aus dem SVIK keine zusätzlichen Berichte erforderlich werden. Die GDWS wird gebeten, mit dem Ziel der Vereinfachung und Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie einen Muster E-HU zu entwerfen, der eine schlanke und zügige Bearbeitung, für die im SVIK veranschlagten Maßnahmen ermöglicht. Entwürfe E-HU müssen genehmigt zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorliegen, um für die Haushaltsaufstellung im kommenden Jahr berücksichtigt werden zu können.

Klarstellung der Bedeutung Stand der Technik:

Der Gesetzgeber hat mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz § 8 Absatz 1 Satz 6 WaStrG geschaffen und damit die Bedeutung des Standes der Technik bei Unterhaltungsmaßnahmen klargestellt: „Veränderungen im Rahmen eines vollständigen oder teilweisen Ersatzes bundeseigener Schifffahrtsanlagen, die auf den Stand der Technik zurückzuführen sind, stellen keinen Ausbau dar.“

Nach der Gesetzesbegründung ist ein zeitgemäßer Ersatz auf dem Stand der Technik selbstverständlich. In der Praxis ist ein identischer Ersatz bestehender Anlagen regelmäßig weder technisch möglich noch sinnvoll. Der fortschreitende technische Standard erfordert Anpassungen etwa bei Bauweisen, Materialien, Sicherheitsvorkehrungen oder Steuerungs- und Betriebstechnik. Solche technisch bedingten Veränderungen dienen der





dauerhaften Funktionsfähigkeit, der Betriebssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Wasserstraßeninfrastruktur und sind notwendiger Bestandteil eines zeitgemäßen Ersatzes.

Der Stand der Technik umfasst dabei auch Anpassungen, die zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Anlagen gegenüber veränderten klimatischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, etwa im Hinblick auf veränderte Abflussregime, längere Niedrigwasser- oder Hochwasserphasen sowie steigende Anforderungen an Betriebssicherheit und Verfügbarkeit. Auch solche technisch veranlassten Klimaanpassungen erfolgen im Rahmen des funktionalen Ersatzes bestehender Infrastruktur und begründen für sich genommen keinen Ausbau.

Mit der Klarstellung wird Rechtssicherheit geschaffen, dass technisch notwendige Ersatzmaßnahmen im Bestand nicht allein aufgrund ihrer zeitgemäßen Ausgestaltung als Ausbaumaßnahmen eingeordnet werden. (vgl. BT-Drs. 21/6701, S. 73).

Anpassungen an den Stand der Technik können zu geänderten Bauwerkdimensionen führen und auch das Gewässerbett betreffen, ohne dass eine völlige Kongruenz zwischen dem vorher bestehenden bestimmungsgemäßen, in der Regel planungsrechtlich genehmigten Zustand der Bundeswasserstraße und dem Zustand nach Beendigung der Baumaßnahmen besteht.

Maßgeblich ist, dass die vorgenommenen Veränderungen durch den Stand der Technik veranlasst sind und der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bisherigen Verkehrs- und Betriebsfunktion dienen. Maßnahmen mit einer zusätzlichen schiffahrtsfunktionalen Dimension werden von § 8 Absatz 1 Satz 6 WaStrG hingegen nicht erfasst. Dies entspricht im Grundsatz der bereits unter dem Begriff „gesteigerte Unterhaltung“ praktizierten Vorgehensweise (siehe Erlass WS 15/526.5/3 vom 16.11.2018).

Die baurechtliche Genehmigung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich über den Entwurf-AU. Die Einordnung als Unterhaltungsmaßnahme ist dort nachvollziehbar zu dokumentieren.

Für die Bundeswasserstraßen ist der Stand der Technik weitgehend im Technischen Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) verbindlich festgelegt und erlangt mit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt Außenwirkung. Der dort beschriebene technische Standard ist anzuwenden. Wegen der möglichen bauaufsichtlichen Folgen sollte im Zweifel, ob es sich bei den Bauweisen





Seite 4 von 4

um den Stand der Technik handelt, das BMV hinzugezogen werden. Abweichungen vom TR-W und dem dort für die WSV festgelegten Stand der Technik können der Zustimmung im Einzelfall durch das BMV bedürfen. Näheres siehe VV-WSV 2110 § 2, Abs. 5 und § 4.

Weitere Anpassungen:

Die Fortschreibung der Anlage 1 gibt Anlass zu wenigen weiteren Anpassungen:

1. Titel 780 05 ist ab einer Ausgabenhöhe von 100.000 € anzuwenden, statt 5.000 €.
2. Titel 812 01 und 812 02 wird die Wertgrenze von 100.000 € auf 500.000 € angehoben.
3. Titel 821 01 ist für alle Investitionen in Grundstücke anzuwenden. Es gibt keine untere Grenze.

Die beigefügte Anlage 1 ersetzt die Anlage 1, Ausgabe 12/2025. Für Maßnahmen für die bereits genehmigte Haushaltsunterlagen nach Anlage 1, Ausgabe 12/2023 oder 12/2025 vorliegen, werden diese automatisch dem Titel 780 11 zugeordnet; eine Anpassung der Haushaltsunterlagen ist nicht erforderlich. Für alle anderen Maßnahmen gilt die Anlage 1 Ausgabe 08/2026 unmittelbar. Im Zweifel ist Rücksprache zu halten.

Hiermit wird an den Bericht über den Sachstand zu den flankierenden Maßnahmen gemäß Bezugserlass vom 01.12.2023 sowie den Vorschlag für die weitere Vorgehensweise erinnert.

Im Auftrag

Dr. Katja Rettemeier

Anlage: Anlage 1 – VV-WSV 2107 – Stand 08/2026

